



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 21.11.2013
AZ.: IV/68.05.06/04-2014

WP 09-14 SV 68/053

Beschlussvorlage

öffentlich

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 21.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2013
Rat der Stadt Hilden	18.12.2013

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2013	einstimmig beschlossen
Rat der Stadt Hilden	18.12.2013	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2014 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 21. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		Ja		
Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:		2014		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung
				(hier ankreuzen)
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer				
Gesehen Klausgrete				

Erläuterungen und Begründungen:

I. Gebührenbedarfsberechnung 2014

Die Gebührenbedarfsberechnung (GBB) für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist nach dem heute bekannten Zahlenmaterial aufgestellt.

Die Einzelansätze sind in der GBB erläutert.

1. Urnenhain (Baumbestattungen)

Die im Jahr 2009 eingeführte Bestattungsart „Urnenhain“ findet großen Zuspruch. Es besteht – wie bei Wahlgräbern – die Möglichkeit, eine oder mehrere Grabstelle/n bereits zu Lebzeiten zu erwerben. Die gleichbleibend große Nachfrage hat dazu geführt, dass zum Jahresanfang 2014 ein zweites Bestattungsfeld eröffnet wird. Die Arbeiten hierzu sind nahezu abgeschlossen. Es sind insgesamt 328 neue Grabstellen für diese Bestattungsart geschaffen worden.

2. Verwaltungskostenbeiträge

Ab 2014 gibt es keine Verwaltungskostenbeiträge mehr. Eingeplant werden alle relevanten Internen Leistungsverrechnungen.

3. Ergebnisse aus Vorjahren

Aus dem Betriebskostenabschluss 2011 ist für 2014 eine anteilige Überdeckung in Höhe von 23.660,- € zu berücksichtigen. Hinzu kommt eine anteilige Überdeckung in Höhe von 30.385,- € aus dem Betriebskostenabschluss 2012.

II. Änderung der Gebührensatzung

1. Gebührensätze

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 21. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beigefügt.

In § 1 der Nachtragssatzung sind die Gebührensätze zu übernehmen, die der Rat aufgrund dieser SV beschließt und festsetzt.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2014

In Vertretung
Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter

21. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 21. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	417,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	417,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	544,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	544,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.704,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.391,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	860,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	530,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	530,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.685,-
2.3	Aschestreifelfeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.280,-
2.4	Urnenhain (20 Jahre Ruhezeit)	962,-
2.5	Urnenhain (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.198,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ru-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		hezeit (§ 10 der Friedhofs- satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Fried- hofssatzung	Unter Beachtung des Nut- zungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nut- zungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarif- stelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	82,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Le- bensjahr - Kindergräber	82,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	418,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	418,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kin- dergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	82,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	484,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	651,-
4.6	Urnen-Reihengräber	111,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	111,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	111,-
4.7.1	Urnenhain	111,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	111,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhe- zeit	799,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.398,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ru- hezeit	500,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	513,-
5.5	Urnen	401,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	39,- 44,- 24,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	54,- 24,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	245,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	210,-
	- jede weitere Stelle	105,-
	- Urnengräber	70,-
7.6	Abräumen Grabhügel	132,-
	- Urnengräber	44,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	181,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	250,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	333,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	50,-
8.2.2	Reihengrab	42,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	25,-
8.3	Pflegefreies Reihengrab	500,-
8.4	Aschestreufeld	333,-
8.5	Urnenhain (20 Jahre)	500,-
8.6	Urnenhain (30 Jahre)	749,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragsatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Horste Thiele